



Wasserversorgung

Sondervertrag Wasserabgabe über Hydrantenstandrohr

Ich (Wir) beantrage(n) eine Wasserabgabevorrichtung (Standrohr mit Wasserzähler) zur vorübergehenden Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten mit **wechselndem Standort**

Name, Vorname, Firma	Straße/Platz, Haus.Nr.
Postleitzahl, Wohnort	Telefonnummer
Beauftragter/Abholer	
Nutzung: <input type="checkbox"/> Hoch- / Tiefbauarbeiten <input type="checkbox"/> Landschaftsbauarbeiten <input type="checkbox"/> Sonstiges Das verbrauchte Wasser wird dem Kanal zugeleitet <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Vertragsbedingungen:

Das Standrohr darf nur für nicht ortsfeste Baustellen verwendet werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zugelassen. Hydranten sind fachgerecht zu bedienen, etwaige Mängel sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen. Das Standrohr ist pfleglich zu behandeln und ggf. gegen Frost zu schützen. Bei Verlust ist Schadenersatz in Höhe des Neuwertes zu leisten. Das Standrohr bleibt Eigentum der Gemeinde Waldbüttelbrunn.

Im Brandfall ist der benutzte Hydrant sofort der Feuerwehr zugänglich zu machen

Bei Aufstellung im öffentlichen Verkehrsraum ist ggf. verkehrsrechtliche Anordnung notwendig. Auskunft erteilt Herr Schmitt, 093149704- 23 ,
E- Mail: Bauamt@waldbuettelbrunn.de

- **Vertragswidrige Benutzung des Zählers:**
Bei Verstößen gegen vorgenannte Vertragsbedingungen, insbesondere bei vertragswidriger Benutzung des Zählers ist die Gemeinde Waldbüttelbrunn zur sofortigen Kündigung dieser Vereinbarung sowie zur sofortigen Einziehung des Zählers berechtigt. Damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Kunden.
- Soweit in diesem Vertrag keine anderweitigen Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen der Wasserabgabesatzung der Gemeinde Waldbüttelbrunn in der jeweils gültigen Fassung.

- Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Vertragsschließenden verpflichten sich jedoch, die nichtigen oder weggefallenen oder undurchführbaren Bestimmungen durch eine im wirtschaftlichen Ergebnis gleichwertige Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt für das Auftreten einer etwaigen Vertragslücke.
- **Sicherheitsleistung:**
Vor Bereitstellung des Zählers ist der Nachweis (Einzahlungsbeleg) einer verzinslichen Sicherheitsleistung in Höhe von 500,00 € zu erbringen. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Gemeinde ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag mit der Kautionsleistung zu verrechnen.

Es werden folgende Gebühren / Kosten erhoben:

Leihgebühr für das Standrohr pro Werktag: 1 m ³ Bauwasser	5,35 € inkl. 7 % MWST 4,14 € inkl. 7 % MWST
Sicherheitsleistung, zu hinterlegen für die Dauer der Leihe:	500,-- €

Zählernummer	Zählerstand bei Abholung:	Zählerstand bei Rückgabe:	Wasserverbrauch	Mietdauer
Datum, Unterschrift Kunde bei Abholung	Datum, Unterschrift Kunde bei Rückgabe	Ausgegeben von	Zurückgenommen von	

Bei Rückfragen:

Herr Fritz Polednik: 0151 42167322